

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

- 9. AUG. 1984

2428

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

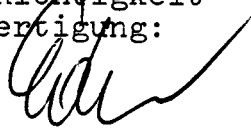
| |
|---------------------------------|
| Schriftl. GESETZENTWURF |
| Zl. 41-GE/1984 |
| Datum: 17. AUG. 1984 |
| Verteilt: 1984-08-17 Salzburger |

DDr. Lösch

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Mayer
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für Aus-
wärtige AngelegenheitenBallhausplatz 2
1014 WienZahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-738/268-1984

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl
2285Datum
9.8.1984

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einräumung von
Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen;
Stellungnahme

Bzg: do.Zl. 3025.02/192-I.2.a/84

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf beehrt sich das Amt der Salzburger Landesregierung mitzuteilen, daß die kompetenzrechtliche Deckung der vorgesehenen Gesetzesregelung im Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG (auswärtige Angelegenheiten) nicht gegeben scheint. Wie schon der Gesetzestitel besagt, sollen innerstaatlich Vorrechte eingeräumt werden. Allein begrifflich scheidet eine Subsumtion unter den Begriff auswärtige Angelegenheiten aus. Die Erläuterungen des Gesetzesentwurfes versuchen eine Verbindung dadurch herzustellen, daß völkerrechtliche und außenpolitische Belange im Vordergrund stehen. Dies allein vermag die Bundeskompetenz nicht zu begründen, treffen diese Gesichtspunkte doch in vielerlei Sachgebieten zu. Einzig und allein die im § 1 Abs. 2 Z. 3 genannte Voraussetzung für die Einräumung des Sonderstatus bringt tatsächlich eine Besonderheit der betreffenden Organisation zum Ausdruck. Der geforderte Zusammenhang zu einer internationalen Organisation im Sinne des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 677/1977 bleibt jedoch unklar; er sollte zumindest auf die beiden genannten Fälle beschränkt sein. Trotzdem kann darin nur eine sachliche Begründung für die vorgesehenen


- 2 -

Regelungen, aber keine Begründung der Bundeskompetenz gesehen werden. Demzufolge kann sich die Zuerkennung der abgabenrechtlichen Gemeinnützigkeit (§ 4) nicht auf den Geltungsbereich der Landesabgabenordnungen beziehen.

Unklar erscheint im übrigen, welches Recht gelten soll, wenn die Organisation im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 1 erster Fall nach dem österreichischen Vereinsgesetz gebildet ist, dieses in weiterer Folge aber auf die Organisation nach deren Anerkennung keine Anwendung finden soll (§ 2).

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Mayer 
Landesamtsdirektor-Stellvertreter